

eine Bemerkung über die „Undiszipliniertheit“ der Mutter, der man das beständige Eingreifen nicht hätte abgewöhnen können. Das stimmt mit den Angaben des Berichtes überein.

Der Fall Ilga ist sehr lehrreich und Prof. v. Neureiter hat jedenfalls das Verdienst, ihn der Öffentlichkeit unterbreitet zu haben. Die überaus große Sorgfalt bei den Versuchen mit allen Mitteln der Technik und Wissenschaft durch einen Stab von Fachgelehrten zeigt aber auch die Wertlosigkeit der üblichen Beobachtungen okkultur Erscheinungen.

Pastoralfälle.

(*Integritas confessionis.*) Auf einer Pastoralkonferenz stand ein Kasus über Vollständigkeit der Beicht zur Behandlung. Es sollte durch den Kasus besonders festgelegt werden, daß es dem Pönitenten freistehe, eine Sünde anzuklagen oder auszulassen, falls durch die Anklage der Komplex bloßgestellt wird. Ein Konferenzteilnehmer macht auf die praktischen Folgen aufmerksam, daß Eheleute, wenn sie bei ihrem bekannten Seelsorger beichten, die Sünde des Mißbrauches der Ehe verschweigen können. Sie sind wohl verpflichtet, soweit möglich einen fremden Beichtvater aufzusuchen oder, wenn es angeht, die Beichte aufzuschieben, um einem unbekannten Priester beichten zu können, damit die infamia complicitis vermieden wird. Wenn dies aber nicht möglich ist, können sie beim eigenen Seelsorger beichten unter Verschweigung dieser Sünde. Selbstverständlich bleibt die Verpflichtung, die Anklage dieser ausgelassenen Sünde nachzunehmen, wenn ein fremder Beichtvater zur Verfügung steht. Bei allgemeinen Konkurstagen, wo solche anwesend sind, müssen sie diese aufsuchen; in der Zwischenzeit aber dürfen sie die genannte Entschuldigung in Anspruch nehmen. Auf dem Lande ist es oft praktisch unmöglich, ohne außerordentliche Beschwerde oder gar der Gefahr der Infamie auswärts zu wandern, um dort zu beichten oder nicht mit der ganzen Pfarrgemeinde an der Kommunionbank zu erscheinen. Die Frage wird auch nach der Konferenz noch viel besprochen. Einzelne Teilnehmer wollen diese Theorie nicht annehmen, weil keine Diffamierung vorliege wegen des Beichtsigillum. Doch, weil die mildere Ansicht wenigstens probabel ist, kann man sich praktisch daran halten. Dagegen wird weiter eingewendet: „Wenn der Pönitent nicht verpflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht oder wenigstens keine Verpflichtung, darnach zu fragen bei seinen eigenen, ihm bekann-

ten Pönitenten.“ Hierauf wieder erwidert man: „Die von der Kirche in diesem Punkte auferlegte Fragepflicht ist ganz allgemein und sieht diese Einschränkung nicht vor. Andererseits ist es dem Pönitenten nicht verboten, diese Sünde anzuklagen, es ist ihm nur erlaubt, sie augenblicklich zu verschweigen mit der Verpflichtung zur späteren Anklage.“ Die Meinungen bleiben geteilt.

Von der Vollständigkeit der Beichte entschuldigen physische und moralische Gründe. Bei Besprechung der letzten Gruppe wird auch die Frage erörtert, ob die Gefahr einer Diffamierung des Komplex genügend Ursache ist, um deshalb die betreffende Sünde bei der Anklage auslassen zu dürfen. Wie aus den moraltheologischen Handbüchern ersichtlich ist, sind die Auctores probati in ihren Antworten darauf ebenso nicht einig wie die Teilnehmer an der gemeldeten Konferenz. Diese sind, so macht es den Eindruck, eigentlich erst durch die erwähnten praktischen Folgerungen auf die besondere Aktualität der Kontroverse so richtig aufmerksam geworden, so daß die Angelegenheit auch noch nach der Konferenz die Gemüter beunruhigt hat. Die Antwort wäre schließlich schon gegeben, nachdem auf der Konferenz auch dasselbe Resultat erzielt wurde, wozu die Fachleute schon längst früher gekommen sind. Was dort an Belegen und Gegengründen vorgebracht wurde, war auch von diesen reiflich erwogen worden. Wenn auch keine einheitliche Antwort gefunden werden konnte, so hat doch jede Lösungsart ihre guten Gründe und ist damit eine *sententia probabilis*, nach der man sich richten kann. Der Pönitent kann also mit gutem Gewissen für sich die Freiheit in Anspruch nehmen, diese Sünde, wodurch sein Komplex bloßgestellt würde, beim Bekenntnis auszulassen. Die Voraussetzungen dazu sind aus den Moralbüchern bekannt genug, so daß wir sie hier nicht wiederholen brauchen. Noldin-Schmitt schließt dieses Kapitel mit der Feststellung: „Cum tamen *sententia opposita*, quae docet *tacendum esse peccatum*, quod sine damno complicitis manifestari nequeat, probabilitate saltem externa non careat, potest confessarius in praxi eam sequi, et poenitens, qui de hac *sententia eiusque probabilitate notitiam habeat* et secundum eam confessionem suam instituere velit, cogi non potest ad peccatum cum damno complicitis aperiendum.“ (S. Theol. Mor. III. ed. 23, pag. 293.) Der Umstand, daß bei der Konferenz ein öfter vorkommender Einzelfall aus diesem Gebiete besonders in den Vordergrund gerückt wurde, ändert nichts an der Gültigkeit der Lösung. Einige Autoren machen sogar speziell auf diesen aufmerksam, so z. B. Merkelbach in seiner *Summa Theologiae Moralis* III., p. 478: „Periculum enim esse potest revelandi complicem, ut saepe contingere potest de peccatis quae committuntur inter coniuges...“

Einzelne Teilnehmer bemühen sich durch die Diskussion nach der Konferenz noch, um eine ihnen wünschenswert erscheinende Einheitslösung herauszubekommen, aus der dann das einheitliche Vorgehen der Beichtväter in allen diesen Fällen abgeleitet werden könnte. Deshalb wollen sie „diese Theorie nicht annehmen, weil keine Diffamierung vorliege (Sigillum)“. Eine solche Berufung auf die Schweigepflicht des Confessarius ist hinfällig. Das Beichtgeheimnis schafft die Diffamation des Komplex vor dem Beichtvater — und um diese handelt es sich doch — nicht aus der Welt, sondern hindert nur deren Verbreitung! Eben wegen der Preisgabe des guten Rufes des Mitsünders vor dem bekannten Priester, bei dem die Beichte geschehen müßte, kann sich der Pönitent zur Verschweigung der Sünde auf den Grundsatz stützen: „*Lex naturalis (non laedendi famam complicitis) praeferenda est legi positivae (integre confitendi)*.“ Mancherseits wird für die unbedingt verbindende Pflicht der Integrität auch ein Argument vorgelegt, das Merkelbach (S. Th. M., pag. 478) folgendermaßen vermerkt: „*Ceteroquin complex committens peccatum et sciens alium debere confiteri, videtur cedere iure suo et implicite permittere illam revelationem*.“ Der Komplex kann wohl wissen, daß sein Partner zur heiligen Beichte geht und die gemeinsame Vergehung zur Sprache bringt, aber beim — Aushilfspriester oder bei sonst einem Unbekannten! Man kann der sogenannten „milderen Ansicht“, wie sie im obigen Zitat aus Noldin-Schmitt dargestellt ist, die Probabilität nicht absprechen. Das Onus der letzten Entscheidung wird fallweise immer dem Beichtvater zukommen, weil zur Aufstellung einer ausnahmslos geltenden Verhaltensmaßregel Einzelheiten in Betracht kommen, die nur er erfahren kann. Die Schwierigkeiten werden aber schon stark gemindert durch die „*praxis communis poenitentium, qui eiusmodi circumstantias accusant*“. Es läßt sich diese zwar nicht ohne weiteres als ein Beleg für die „strengere“ Richtung ansprechen, weil die Leute über die ganze Kontroverse, also auch über den Entschuldigungsgrund, nichts wissen. Würden sie darüber unterrichtet sein, so würden wohl viele auch ihre Beichtpraxis in diesem Punkte ändern. Aber zumeist geschieht die Anklage trotz der Gefahr, den Komplex bloßzustellen, deshalb, um das Gewissen zu beruhigen und nicht bloß einen gültigen, sondern möglichst fruchtbaren Empfang des Sakramentes zu erreichen. Dabei kommt den Leuten die Urgenz der Verpflichtung zur Wahrung des guten Rufes des anderen nicht, oder wenigstens nicht in dem Grade zu Bewußtsein, daß sich für sie daraus eine Pflichtenkollision ergeben würde. Ausschlaggebend bleibt das *praeceptum integre confitendi*, das als *iusta et gravis causa permittendi laesionem famae* geltend wird, zumal jeder weiß, daß wegen des Beichtgeheim-

nisses jedweder Schaden vom Komplex ausgeschlossen ist. So ergibt sich jene allgemeine Praxis, die moraltheologisch gewertet der *sententia probabilior* folgt und wodurch eine ganze Reihe von solchen Kasus für den Beichtvater gelöst erscheint, weil er diese Pönitenten bei ihrer Praxis belassen muß. Eine Ausnahme wäre nur denkbar, wenn durch die Aufklärung über die gegen-
 teilige Verfahrungsart ein sakrilegischer Sakramentsempfang verhindert werden könnte. Dies wäre möglich, wenn z. B. ein fremder Beichtvater in Erfahrung brächte, daß jemand durch äußere Umstände (Gefahr der Infamie durch Fernbleiben von den Sakramenten, wenn die ganze Pfarrgemeinde dazu kommt, durch Aufsuchen eines entfernten, nur durch grave incommodum erreichbaren Confessarius usw.) gedrängt beim bekannten Seelsorger beichtet und die Sünde aus falscher Scham verschweigt. Dabei dürfte nicht übersehen werden, daß die Voraussetzungen, unter denen dieser Entschuldigungsgrund gilt, auch zutreffen müssen. Darüber geben die Moralbücher hinlänglich Aufschluß. Übrigens ist für derartige Eventualitäten schon vorgesorgt durch die Weisung, von Zeit zu Zeit einen fremden Priester in die Pfarrgemeinde zum Beichtören zu berufen.

Schwieriger wird die Sache, wenn sich der Pönitent über die Sünde nicht anklagt. „Wenn der Pönitent nicht verpflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht oder wenigstens keine Verpflichtung darnach zu fragen bei seinen eigenen, ihm bekannten Pönitenten.“ Diese Konsequenz ist sicher richtig, wenn die angeführte Bekanntschaft mit seinen Leuten, dahin verstanden wird, daß der Confessarius auch bezüglich ihrer Korrektheit hinsichtlich der Ablegung der heiligen Beichte keinen Zweifel hegt. „*Confessarius non quolibet poenitentes interrogare debet, sed eos tantum, quos in integritate confessionis deficere probabiliter iudicat*“ und dazu kommt noch die Mahnung: „*Interrogationes moderatae esse debent, ne confessio poenitentibus reddatur gravis atque odiosa*“ (Noldin-Schmitt, I. c., pag. 397, squ., cf. can. 888). Es gehört gewiß nicht in die Kategorien der Annehmlichkeit, wenn Eheleute nach derartigen Sünden ausgeforscht werden, sondern in jene der Odiosität, wenn ihnen solche grundlos zugemutet werden. Liegt jedoch ein begründeter Verdacht vor, daß durch ein Verschweigen die Absolution gefährdet ist, so kann nicht nur, sondern muß gefragt werden. Eine spezielle, „in diesem Punkte auferlegte“ Fragepflicht existiert nicht. Dies hat auch der Konferenzteilnehmer nicht gemeint, als er erwiderte: „Die von der Kirche in diesem Punkte auferlegte Fragepflicht ist ganz allgemein und sieht diese Einschränkung nicht vor.“ Damit soll nur ausgedrückt sein, daß von der *obligatio interrogandi* nicht einfachhin mit dem Hinweis abgesehen werden kann: „Wenn der Pönitent nicht ver-

pflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht zu fragen.“ Eine solche Folgerung könnte nur gezogen werden, wenn es sicher wäre, daß die Beichtenden über den in Diskussion stehenden Entschuldigungsgrund ebenso unterrichtet wären wie die Beichtväter. Wie oben bemerkt, ist aber dies ein seltener Ausnahmefall. Bei derartigen Gelegenheiten wird der erfahrene Confessarius auch viel früher an andere Ursachen denken, wegen derer diese Fehler beim Bekenntnis ausgelassen werden, an die heute sich mehrende Fehlwertung dieser Sünde und unrechte Entschuldigung und Abschwächung der Verantwortlichkeit derselben mit Hinweisen auf die sozialen und wirtschaftlichen Hemmungen. Also bleibt für unseren Kasus die allgemeine Fragepflicht, die sich ja niemals darauf bezieht, was ein Pönitent möglicherweise alles gesündigt haben könnte, sondern begründet ist in der verantwortlichen Obsorge des Confessarius um pflichtgemäße Integrität und Disposition, vollinhaltlich bestehen. Ob sie im Einzelfalle Erfüllung heischt, darüber kann nur der Beichtvater entscheiden. Daran ändert auch die Bemerkung nichts: „Dem Pönitenten ist es nicht verboten, die Sünde zu beichten“, denn die damit nicht preisgegebene Freiheit kann nicht willkürlich eingeschränkt oder aufgehoben werden. Darüber werden sich auch die Meinungen der Konferenzteilnehmer einig sein.

Schwaz (Tirol).

Dr P. Pax Leitner.

(Krankenkommunion.) Priester Nikolaus wird gebeten, dem seit mehreren Jahren an einer unheilbaren Krankheit darniederliegenden Titus wieder einmal die Krankenkommunion zu bringen. Der Priester kommt mit dem Allerheiligsten in die Wohnung des Kranken und hört zunächst dessen Beicht. In der Beicht nun erzählt der Kranke, daß er diesen Morgen schon etwas Wein genossen habe. Der Priester sucht nun den Kranken zu veranlassen, er solle nach Abschluß der Beichte vor seinen Angehörigen, die nach der Beichte wieder in das Krankenzimmer kommen, erklären, er würde heute nicht kommunizieren, weil er nämlich nicht mehr nüchtern sei. Als dies aber der Priester Nikolaus dem kranken Titus beibringen will, merkt er, daß der kranke Titus, der etwas schwer von Begriffen ist, die Sache nicht erfaßt und wahrscheinlich nicht, oder nicht richtig sagen wird. In seiner Not denkt Nikolaus an can. 858, § 2. Mit Rücksicht auf diesen Kanon glaubt Nikolaus dem Titus für diesen Fall die heilige Kommunion erlauben zu können, wenn auch Titus leicht nüchtern hätte bleiben können. Titus hatte nämlich behauptet, nicht gewußt zu haben, daß man vor der heiligen Kommunion nüchtern sein müsse. Auf dem Heimwege überlegt Nikolaus den Fall noch einmal und meint, ob